

Stabsstelle Landestierschutzbeauftragte Baden-Württemberg  
Dr. Christoph Maisack

"Revision der Tierschutz-Hundeverordnung und eine neue  
Tierschutz-Katzenverordnung zur Einführung einer  
bundesweiten Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung  
in Deutschland"

**Vortrag am 6. 9. 2016 anl. der Tagung "Europa auf dem Weg  
zu verantwortlicher Heimtierhaltung - Anforderungen an  
eine bundesweite Rückverfolgbarkeit von Hunden und  
Katzen" in Berlin (Veranstalter: Ministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz Saarland, TASSO e. V., VIER Pfoten -  
Stiftung für Tierschutz, Europetnet, CAROcat, CAROdog)**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Kann die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren auf nationaler Ebene geregelt werden?

- Die EU-Kommission könnte gem. Art. 109 Abs. 2 und Art. 118 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen einen sog. delegierten Rechtsakt mit Vorschriften über ausführliche, kompatible Systeme für die Mittel und Methoden der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erlassen (vgl. die entsprechende Aufforderung durch das EU-Parlament an die Kommission gem. Parlaments-Entschließung v. 25. Feb. 2016).
- Ein entsprechender Rechtsakt der Kommission ist aber bislang nicht ergangen und kann folglich auch nicht die entsprechende Regelungszuständigkeit der Mitgliedstaaten ausschließen.
- Zahlreiche Mitgliedstaaten der EU haben für ihr Gebiet bereits entsprechende Vorschriften erlassen, so u. a. Österreich in § 24a des österreichischen Tierschutzgesetzes.



**Weitere europäische Staaten, in denen eine Kennzeichnung und Registrierung von Hunden vorgeschrieben ist** (z. T. sehr unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlicher Effektivität; Quelle CAROdog):

Schweiz

Belgien

Bulgarien

Kroatien

Zypern

Dänemark

Estland

Frankreich

Ungarn

Italien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Portugal

Spanien

Schweden

Rumänien

Slowakei

Slowenien

Vereinigtes Königreich



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Haltung der deutschen Bundesregierung** (Antwort auf Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 14. 12. 2015, Bundestagsdrucksache 18/7007 S.3, 4):

- keine Bereitschaft zum Erlass entsprechender Regelungen.

**Begründung:**

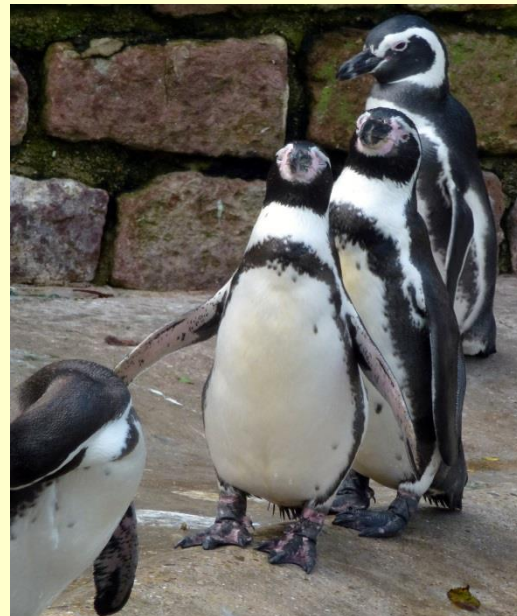
- erheblicher Verwaltungsaufwand einer bundesweiten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen;
- zusätzlicher Vollzugsaufwand und zusätzliche Kosten für die Überwachung;
- illegaler Welpenhandel und Aussetzungen verstoßen bereits gegen geltendes Recht,



**Haltung der deutschen Bundesregierung** (Antwort auf Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 14. 12. 2015, Bundestagsdrucksache 18/7007 S.3, 4):

- Kosten für die Tierhalter.

Zusammengefasst: Der erhebliche bürokratische Aufwand und die Belastung für die Tierhalter wären nicht verhältnismäßig.



# Wäre die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht durch Rechtsverordnung möglich?

- Durch Gesetz v. 12. 4. 2001 ist in das Tierschutzgesetz folgender § 2a Abs. 1 b eingeführt worden:
- "Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen."
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) könnte also sofort eine "Rechtsverordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen" erlassen und benötigte dazu lediglich die Zustimmung des Bundesrates (der Bundesrat kann das BMEL dazu auffordern).



# Ziele einer "Rechtsverordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen":

- gekennzeichnete und registrierte Tiere könnten, wenn sie entlaufen oder verloren gegangen sind, ihren Haltern schnell zugeordnet und an diese zurückgebracht werden (= Vermeidung von unnötig langen Aufenthalten in Tierheimen und der entsprechenden Kosten);
- wer ein gekennzeichnetes Tier aussetzt, müsste künftig damit rechnen, schnell ermittelt und dann mit den Kosten sowie mit einem Bußgeld nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG belastet zu werden (= präventive Wirkung gegen das Aussetzen von Tieren);
- der illegale Handel mit Hunde- und Katzenwelpen würde praktisch unmöglich gemacht, zumindest aber erschwert, denn ein Welpenhändler müsste seine Tiere entweder registrieren lassen und würde dadurch den Behörden bekannt, oder er könnte seine nicht gekennzeichneten Tiere praktisch kaum mehr absetzen (= präventive Wirkung gegen den Handel mit Hunde- und Katzenwelpen durch Händler, denen u. a. die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b TierSchG fehlt);



## Fortsetzung: Ziele ...

- Entlastung der Tierheime von Tieren, die ihren Haltern mangels Kennzeichnung und Registrierung bislang nicht zugeordnet werden können;
- mittelbar damit auch Entlastung der Gemeinden, weil diese den Tierheimen ihre Aufwendungen für Fundtiere ersetzen müssen, bei nicht vermittelbaren Tieren bis zum Ablauf von sechs Monaten (vgl. § 973 Abs. 1 BGB: Tierheime können Fundtiere vor Ablauf dieser Sechs-Monats-Frist nur weitervermitteln, wenn sie sich vertraglich vorbehalten, das Tier zurückzufordern, sofern sich bis zum Ablauf dieser Frist ein Eigentümer oder sonstiger Empfangsberechtigter meldet; für Tiere, die trotz entsprechender Bemühungen vorher nicht weitervermittelt werden können, muss die Gemeinde die Kosten bis zum Fristablauf tragen).





# **Notwendiger Inhalt einer Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnung am Beispiel von § 24a österreichisches Tierschutzgesetz:**

Bei Hunden sind zu erfassen und der Registrierungsstelle zu melden:

- 1) personenbezogene Daten des Halters und, wenn dieser nicht der Eigentümer ist, auch des Eigentümers (Name, Nummer des Lichtbildausweises, Zustelladresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Datum der Aufnahme der Haltung, Datum der Abgabe und neuer Halter einschl. Name und Nummer des Lichtbildausweises).
- 2) tierbezogene Daten (Rasse, Geschlecht, Geburtsjahr, Mikrochipnummer, Datum der letzten Tollwutimpfung).



## Fortsetzung: § 24a ÖTSchG

- Die Kennzeichnung geschieht mit einem zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochip durch einen Tierarzt spätestens im Alter von drei Monaten des Hundes, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe bzw. nach der ersten Verbringung aus dem Ausland nach Österreich.
- Die Daten werden in einer seit 2010 eingerichteten österreichweiten Heimtierdatenbank registriert.



# Weiteres Beispiel: Art. 16-18 Schweizer Tierseuchenverordnung (Auszug)

- "Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.
- Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010 und 11785:1996/Cor1:2008 entsprechen sowie einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller des Mikrochips beinhalten ...
- Mit der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse oder Rassetyp, Fellfarbe, Name und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung, Name des kennzeichnenden Tierarztes, Datum der Kennzeichnung.



# Fortsetzung: Schweizer Tierseuchenverordnung

- Die Tierärzte müssen die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmten Stelle innert zehn Tagen melden."
- Bei Verkauf oder Erwerb Pflicht zur Meldung der Adress- und Besitzänderung innerhalb von zehn Tagen.
- Ebenso Pflicht zur Meldung von Adressänderungen und vom Tod des Tieres.



## **Was spricht dafür, dass eine bundesweite Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen verhältnismäßig und "zum Schutz der Tiere erforderlich" (§ 2a Abs. 1b TierSchG) wäre?**

- Relativ geringe Kosten für den Tierhalter (die dem Tierarzt zu zahlende Gebühr liegt zwischen 5,72 EUR und 17,16 EUR; hinzu kommen die relativ geringen Kosten für den Mikrochip und etwaige Kosten für die Registrierung);
- relativ geringer Verwaltungsaufwand für die Überwachungsbehörden (Lesegeräte zur Erfassung der Kennzeichnung sind mittlerweile nahezu überall verfügbar);
- Entlastung der Tierheime von Tieren, die ihren Haltern nicht oder nicht sofort zuordenbar und schwer weiterzuvermitteln sind;



## Fortsetzung: Was spricht dafür ....?

- Entlastung der Gemeinden als Fundbehörden, die den Trägern der Tierheime bei Tieren, die nicht vorher weitervermittelt werden können, die Unterbringungs- und Pflegekosten bis zu dem Zeitpunkt bezahlen müssen, in dem der bisherige Eigentümer sein Eigentum an dem Tier verliert (also gem. § 973 Abs. 1 BGB bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes; die Tierheime können zwar verpflichtet werden, sich zu bemühen, Fundtiere vor Ablauf dieser Frist unter Vorbehalt weiterzuvermitteln; bei Tieren, bei denen ihnen dies nicht gelingt, schulden aber die Gemeinden dem Träger des Tierheims vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen Aufwändungsersatz bis zum Ablauf der sechs-Monats-Frist );



## Fortsetzung: Was spricht dafür ... ?

- infolge der präventiven Wirkung Reduzierung des illegalen Welpenhandels und des damit verbundenen Tierleids und Krankheitsrisikos;
- infolge der präventiven Wirkung Reduzierung von Aussetzungen von Tieren.



## Fortsetzung: Was spricht dafür ... ?

- Gegenargumente gegen die Meinung der Bundesregierung (erheblicher bürokratischer Aufwand; unverhältnismäßige Belastung für die Tierhalter):
- Das Argument, der illegale Welpenhandel oder das Aussetzen von Hunden oder Katzen "verstoßen bereits gegen geltendes Recht" verkennt die staatliche Verpflichtung, gegen solche Verstöße (wenn sie in der Realität trotz entsprechender Bußgeld-Androhungen in erheblichem Umfang stattfinden) präventiv mit geeigneten Mitteln vorzugehen; obligatorische Kennzeichnung und Registrierung wären ein solches geeignetes Mittel.





## Fortsetzung: Was spricht dafür ... ?

- Die Meinung "erheblicher bürokratischer Aufwand" verkennt, dass die Einrichtung und Unterhaltung einer bundesweiten Datenbank (evtl. auch: Beleihung eines privatrechtlichen Vereins oder einer Stiftung mit dem Betrieb einer solchen Datenbank) nicht besonders kostspielig wäre.
- Der Vollzugsaufwand für die Kontrollbehörden hält sich in Anbetracht der allgemeinen Verfügbarkeit von Lesegeräten in Grenzen).
- Die Kosten für die Tierhalter lägen vermutlich unter 20 EUR.



## Fortsetzung: Was spricht dafür ... ?

Dem stehen als Vorteile der bundesweiten Kennzeichnung und Registrierung u. a. gegenüber:

- kürzere Verweildauern von entlaufenen oder verlorenen Tieren in den Tierheimen;
- Entlastung der Gemeinden von dem Aufwandungsersatz, den sie in ihrer Eigenschaft als Fundbehörden an das Tierheim zu leisten haben;
- präventive Wirkung gegen Aussetzungen;
- präventive Wirkung gegen illegalen Welpenhandel.



## **Bedeutung des Staatsziels "Tierschutz" (Art. 20a GG) in diesem Zusammenhang:**

- Zwar grds. weiter Ermessensspielraum des Gesetz- und Verordnungsgebers.
- Aber Verpflichtung zur Abwägung aufgrund vollständiger und zutreffender Tatsachen.
- Die Entscheidung "keine Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnung wegen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwands und unverhältnismäßiger Kosten" beruht u. E. auf unzutreffenden Erwägungen (nämlich einer Überschätzung der mit einer solchen Verordnung verbundenen Nachteile und einer Unterschätzung ihrer Vorteile).



# Endfolie

- Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ